



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 106 f.

**Erstreckung der PKH-Bewilligung auf im Scheidungstermin
mitprotokollierte Hausübertragung
Anmerkung OLG Zweibrücken, Beschluss v. 10.08.06 -5 WF 99/06-
- PKH-Bewilligung für scheidungserleichternde Vereinbarungen -**

Das Problem: Kann bei einem scheidungserleichternden Vertrag das Gericht die PKH— Bewilligung nur auf Teile der Vereinbarung begrenzen?

Die Entscheidung des Gerichts: Zwischen den Parteien war ein Scheidungsverfahren ohne Folgesachen anhängig. Dem Antragsteller war ratenfreie PKH bewilligt worden. Außergerichtlich einigten sich die Parteien darauf, dass die Antragsgegnerin auf Unterhalt und Zugewinn insbesondere eine Lebensversicherung verzichtete. Im Gegenzug sollte ihr der 1/2—Miteigentumsanteil am gemeinsamen Haus gegen Übernahme der Verpflichtungen übertragen werden. Diese Regelung wurde im Scheidungstermin zu Protokoll erklärt. Ohne entsprechende Antragstellung erstreckte der Vorderrichter die PKH—Bewilligung auf die Positionen Zugewinn und Unterhalt, nicht jedoch auf die vereinbarte Hausübertragung. Der Senat erweiterte die PKH auch auf diesen Teil der Einigung. Obwohl kein ausdrücklicher Antrag auf PKH—Bewilligung für den Prozessvergleich gestellt worden war, sei nach den Umständen hiervon auszugehen. Einerseits sei ohnehin für einen Teil des Vergleiches erstinstanzlich PKH bewilligt worden. Zum anderen sei eine solche Annahme dann gerechtfertigt, wenn der Vergleich über den bisherigen Streitgegenstand hinausgehe (ebenso Zöller/Philippi, 26. Aufl., § 114 ZPO, Rdn. 14 m.w.N.). Mutwillig sei eine solche Verfahrensweise nicht. Die Notarkosten seien nicht geringer als die Gerichtskosten. Nur dann, wenn die Parteien bei der notariellen Vereinbarung keine Anwälte eingeschaltet hätten, seien die Gesamtkosten niedriger. Hiervon sei jedoch in einem Scheidungsverfahren regelmäßig nicht auszugehen. Im Übrigen stellten der Verzicht auf Unterhalt und Zugewinn einerseits sowie der Verzicht auf die Eigentumsrechte am Haus mit entsprechender Befreiung von den Verbindlichkeiten andererseits eine vertragliche Einheit dar. Bei der in einer Urkunde aufgenommenen Vereinbarung spreche eine Vermutung für einen Einheitlichkeitswillen der Vertragsschließenden (ebenso BGHZ 54, 72, Urteil v.22.5.79, Az. V ZR 130/67). Teile der Vereinbarung könnten daher nicht von der Bewilligung ausgespart werden.

Konsequenzen für die Praxis: Um von vorneherein Auseinandersetzungen bei der Abrechnung zu vermeiden, sollte auf jeden Fall ein PKH—Antrag für den abzuschließenden Mehrvergleich gestellt werden. Die Entscheidung des Amtsgerichts macht deutlich, dass aus vorsorglichen Erwägungen sogar der Abschluss des Vergleiches von der zuverigen PKH—Bewilligung abhängig gemacht werden sollte. Die Frage, ob sich konkludent aus den Umständen eine Antragstellung ergibt, kann problematisch werden. Der Anwalt läuft ansonsten Gefahr, dass mangels Antragstellung der Mehrvergleich nicht über die Staatskasse abgerechnet werden kann. Gegenüber dem eigenen

Mandanten wird dies eben sowenig erfolgen könne. Dieser wird sich —zu Recht— darauf berufen, nur durch den unterlassenen Antrag sei er von der Kosten nicht befreit.

Beraterhinweise: Die auf den ersten Blick anwaltsfreundliche Entscheidung entpuppt sich in Wahrheit als ein Bumerang. Gerade die Vermögenseinandersetzungen in Ehesachen führen nach den gesetzlichen Gebühren zu einem erheblichen Honoraraufkommen. Dem steht in der Regel ein entsprechender Zeitaufwand sowie ein erhebliches Haftungsrisiko gegenüber. Wird z. B. ein Hausanteil mit Verbindlichkeiten, Wert 100 000,00 EUR, übertragen, ergeben sich bei einer 1,3—fachen Geschäfts— und 1,5—fachen Einigungsgebühr Kosten von ca. 4.500,00 €. Wird dieser Vergleich demgegenüber im Rahmen eines Scheidungsverfahrens abgeschlossen (Mindestwert Ehesache 2000,00 EUR, VA 1000,00 €), in welchem der Partei ratenfreie PKH bewilligt worden ist, ist wegen der Beschränkung des Streitwertrahmens auf 30 000,00 € und der ohnehin geringeren PKH-Gebühren ein Gesamtaufkommen von maximal ca. 1600,00 € zu erzielen. Würde nur die Ehesache und der VA abgerechnet, ergäben sich Gebühren von ca. 600,00 €. Mit anderen Worten: Die Hausübertragung erfolgt zu einem Preis von 1.000,00 €. Dieser Betrag mindert sich sogar, wenn vorher noch Folgesachen anhängig waren (z.B. Unterhalt, Zugewinn). Dann wird u.U. die Übertragung der Haushälfte zum „Nulltarif“ durchgeführt. Wenn —wie vorliegend— Parteien in der Lage sind, ein Haus zu übernehmen und eine Lebensversicherung zu behalten, sollte es ihnen auch möglich sein, Anwaltskosten zu bezahlen. Nach der Rechtsprechung trifft den Anwalt im Übrigen die Verpflichtung, den Mandanten auf die Beantragung von PKH aufmerksam zu machen (vgl. z. B. Palandt/Heinrichs, 66. Aufl., § 280, Rdn 73 m. w. N.). Wenn auf diese Weise Notarkosten vermieden und Anwaltskosten gespart werden können, müsste der Anwalt sogar auf solch eine Abwicklung hinweisen. Tut er dies nicht, stünden ihm überhaupt keine Honoraransprüche zu. Aus Anwaltsicht auf solche Verfahrensweisen zu drängen, ist auf jeden Fall bei ratenfrei bewilligter PKH betriebswirtschaftliches Harakiri.